

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME: **Bebauungsplan Nr. 8 „Mischgebiet und Gewerbegebiet südlich der Moorstraße“ im Gemeindeteil Brual**

VERFAHRENSGANG: **Beteiligung der Behörden gem. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“, Aschendorf vom 01.07.2020
2. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover vom 30.06.2020
3. Stadt Weener (Ems), Weener (Ems) vom 06.07.2020
4. Stadt Papenburg, Papenburg vom 02.07.020
5. Samtgemeinde Dörpen, Dörpen vom 14.07.2020
6. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen vom 08.07.2020
7. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover vom 17.07.2020
8. Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 23.07.2020
9. Amprion GmbH, Dortmund vom 30.06.2020
10. Avacon Netz GmbH, Salzgitter vom 29.06.2020
11. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Ankum vom 29.06.2020
12. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 10.07.2020
13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf vom 20.07.2020
14. Forstamt Weser Ems, Aschendorf vom 20.07.2020
15. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Emden vom 21.07.2020

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

<p>1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Meppen Datum: .07.2020</p> <p><u>Inhalt</u> Ich weise darauf hin, dass es für die Zulässigkeit der künftigen Vorhaben im MI darauf ankommt, ob das Mischungsverhältnis von Wohnen und Gewerbe eingehalten werden kann.</p> <p>Im Rahmen der textlichen Festsetzung Nr. 6 wurde fälschlicherweise GI anstelle von GE verwendet</p> <p><u>Naturschutz</u> <u>Naturschutzfachliche Belange:</u> Der Biotoptyp "Nährstoffreicher Graben", (FGR) weist im Ist-Zustand eine direkte Verbindung zur freien und offenen Landschaft, die sich unmittelbar westlich und z. T. auch südlich anschließt. auf. Die direkte Verbindung zur freien und offenen Landschaft schafft Wechselbeziehungen zu benachbarten Biotoptypen und lässt einen ungestörten Austausch von Individuen zu. Der Graben erfüllt daher eine wichtige Funktion als Wanderkorridor, Rückzugsgebiet, Kleinlebensraum und Standort zahlreicher Tier- und Pflanzenarten und trägt zum Biotopverbund bei. Die in der Eingriffsbilanzierung vorgenommene Bewertung mit dem Wertfaktor (WF) 3 ist fach- und sachgerecht.</p> <p>Der Biotoptyp durchfließt im Soll- bzw. Plan-Zustand nahezu mittig das Plangebiet, d. h. westlich und östlich des Biotoptyps entstehen im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung Betriebs- und Verkehrsflächen, Werkshallen, Firmengebäude und andere technische Bauwerke. Die Wechselbeziehungen werden unterbrochen, die o. g. Funktionen gehen zu einem großen Teil verloren. Ein Individuenaustausch kann nur noch bedingt oder gar nicht mehr stattfinden. Diese z. T. erheblichen Beeinträchtigungen des Grabens (FGR) haben sich in der Bewertung widerzuspiegeln. Die Bewertung mit dem WF 3 wird aus naturschutzfachlicher Sicht <u>nicht</u> anerkannt.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Die Gemeinde Rhede (Ems) nimmt zur Kenntnis, dass das Mischungsverhältnis von Wohnen und Gewerbe im Zuge der Bauantragsverfahren eingehalten wird.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 6 wird entsprechend dem nebenstehenden Hinweis redaktionell zu Gewerbegebiet (GE) geändert.</p> <p>Die Gemeinde Rhede (Ems) folgt den Hinweisen der Fachbehörde bezüglich der Bewertung der neben genannten Biotoptypen. Die Eingriffsbilanzierung wird redaktionell geändert. Der dadurch bedingte Kompensationsbedarf kann auf der im Verfahren offengelegten Kompensationsfläche ausgeglichen werden.</p> <p>Der Biotoptyp Nährstoffreicher Graben (FGR) wird im Soll- bzw. Plan-Zustand abgewertet und mit dem WF 1 in die Bilanzierung eingestellt. Der Umweltbericht Verfahren wird entsprechend redaktionell geändert. Der dadurch bedingte Kompensationsbedarf kann auf den im Verfahren offengelegten Kompensationsflächen ausgeglichen werden.</p>
--	---

Der Biotoptyp FGR ist im Soll- bzw. Plan-Zustand deutlich abzuwerten. Eine Bewertung mit dem WF 1 ist aufgrund der entstehenden Beeinträchtigungen fach- und sachgerecht. eine Bewertung mit dem WF 2 läge bereits am äußersten Rand der naturschutzfachlichen Vertretbarkeit.

Ungeachtet dessen wird in diesem Zusammenhang auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie, die Oberflächengewässer in einen guten ökologischen Zustand versetzen soll, hingewiesen.

Zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen E 1 - E 3 sollte ein sog. Regio-Saatgut verwendet werden.

Unerwünschte Wildkräuter bzw. sog. Problemkräuter (Ampfer, Distel, Jakobskreuzkraut, Binse) sind schon beim Auftreten kleiner „Nester“ gezielt mit einer Rückenspritze zu bekämpfen. Eine flächendeckende Bekämpfung (Anbauspritze) ist nicht zulässig. Einer Mahd vor dem festgesetzten Mahdtermin (15.06.) wird grundsätzlich nicht zugestimmt. In begründeten und nachvollziehbaren Fällen kann ein Vorziehen um wenige Tage zugelassen werden. Ein Vorziehen ist jedoch als absoluter Ausnahmefall zu betrachten.

Blänken sind so flach anzulegen bzw. auszuziehen, dass sie unmerklich in die umliegende Fläche übergehen. Die Tiefe der Blänken sollte bei ca. 40 cm liegen. Die Blänken sind zwingend mit zu bewirtschaften, um das Aufkommen von Weidennestern oder Röhrichten zu vermeiden.

Die Variante „zwei Blänken á ca. 600 m²“ wird aus naturschutzfachlicher Sicht favorisiert (Kompensationsmaßnahme E 3).

Artenschutzrechtliche Belange:

Wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung ausgesagt, ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nicht zwingend erforderlich. Diese Aussage erging unter der Bedingung, dass alle Baumbestände, die sich innerhalb des Plangebietes befinden oder unmittelbar angrenzen, dauerhaft erhalten bleiben. Daher wird an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass die Durchführung einer saP erforderlich wird, sobald zur Umsetzung der Bauleitplanung Baumbestände weichen müssen. Insbesondere die Altbaumbestände können Wohn- und

Zur Kenntnisnahme und zur Beachtung.

Zur Kenntnisnahme und zur Beachtung.

Der Umweltbericht wird gemäß dem nebenstehenden Hinweis redaktionell ergänzt.

Die Gemeinde folgt dem nebenstehenden Hinweis zur Bekämpfung unerwünschter Wild- bzw. sog. Problemkräutern und zum Mahdtermin. Die Gemeinde Rhede (Ems) wird den Investor darauf hinweisen, dass eine flächendeckende Bekämpfung und die Mahd vor dem festgesetzten Mahdtermin (15.06.) nicht erfolgen darf.

Zur Kenntnisnahme und zur Beachtung.

Zur Kenntnisnahme und zur Beachtung.

Im Verfahren zur Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Die Prüfung wurde als Anlage zu den Bauleitplanunterlagen offengelegt. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine besonderen Anforderungen. Es sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 - V4 zu berücksichtigen, um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erfüllen.

Eine Verrohrung/Verfüllung des Grabens ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und wird somit auch in der saP nicht berücksichtigt.

Lebensstätten von Brutvogelarten (Höhlenbrüter) oder Quartiere von Fledermäusen beherbergen. Gleiche Aussage gilt für eine mögliche Verrohrung/ Verfüllung des Grabens (FGR).

Die im Umweltbericht unter dem Punkt 2.2.c.1 (Seite 71) aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V 1 - V 4 sind zu beachten und zu gegebener Zeit vollständig in der Örtlichkeit umzusetzen.

Forstfachliche Belange:

Forstfachliche Belange werden weder von der vorbereitenden noch von der verbindlichen Bauleitplanung berührt.

Sollte dies zukünftig erforderlich werden, muss die über ein wasserrechtliches Verfahren beantragt werden. In diesem Verfahren ist dann auch der Artenschutz zu berücksichtigen.

Die im Umweltbericht unter dem Punkt 2.2.c.1 aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V1 - V4 wurden in der saP festgelegt. Diese werden beachtet und zu gegebener Zeit vollständig in der Örtlichkeit umgesetzt.

Zur Kenntnisnahme.

2. Stellungnahme: Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück
Datum: 24.07.2020

Inhalt

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Erweiterungsplanung keine Bedenken vor. Wir begrüßen die Planänderungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

Ziel dieser Bauleitplanung ist es, Mischgebiets- und Gewerbeflächen auszuweisen. Hierfür sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes geschaffen werden. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Absichten zur Errichtung einer weiteren Lager- und Montagehalle. Die Planung ermöglicht dem Unternehmen eine Stärkung und Weiterentwicklung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Wir begrüßen die Planung im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

Entscheidungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

<p>Die ggf. seitens der Unternehmen vorgebrachten Anregungen bitten wir zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen erfolgen.</p> <p>Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen im Außenbereich. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. In dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden mögliche Nutzungskonflikte zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbenutzung durch Schallemissionen betrachtet und untersucht (Nr. 1.5.5.2 "Gewerbeimmissionen" in der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes). Die getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen müssen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen hinreichend geeignet sein, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Gewerbebetriebe sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden.</p> <p>Weiterhin werden die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung von uns unterstützt. Die Regelungen tragen dazu bei, die Gewerbegebietsflächen für Gewerbebetriebe zu sichern und einzelhandelsbezogene Fehlentwicklungen zu vermeiden. Der geplante Ausschluss von betriebsbedingten Wohnnutzungen, Vergnügungsstätten und wesensähnlichen Nutzungen wird von uns begrüßt.</p>	<p>Im Rahmen des Verfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der im Plangebiet zu erwartenden Lärmemissionen erstellt.</p> <p>Es ist erforderlich zum Schutz der umliegenden Nutzungen sogenannte Emissionskontingente für das Plangebiet festzusetzen. Diese Kontingente wurden mit dem im Plangebiet befindlichen Betrieb abgestimmt und gewährleisten eine zukunftsorientierte Betriebsführung bzw. beinhalten auch Erweiterungsmöglichkeiten.</p> <p>Die Ergebnisse wurden in die Planung eingestellt und das Gutachten als Anlage zu den Bauleitplanunterlagen offengelegt.</p>
<p>3. Stellungnahme: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn Datum: 26.06.2020</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der-Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezüglich des Jettieffflugkorridors wird redaktionell in die Bauleitplanunterlagen eingestellt.</p>

die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Zudem liegt es im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel.

Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-I I -833-20-BBP ausschließlich an folgende Adresse:
 BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Planungsrechtliche Belange die eine erneute Auslegung der Bauleitplanunterlagen erforderlich machen sind davon nicht berührt.

Zur Kenntnisnahme und Beachtung im Baugenehmigungsverfahren.

4. Stellungnahme: Wasserverband Hümmling, Werlte
Datum: 14.07.2020

Inhalt
 Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken.

Auf die im nordöstlichen Planbereich verlegte Trinkwasserversorgungsleitung wird hingewiesen und um entsprechende Berücksichtigung gebeten. Die Lage der Trinkwasserversorgungsleitung im Planbereich ist dem Lageplan (siehe Stellungnahme des Verbandes vom 22.01.2018 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) zu entnehmen.

Die Leitungstrasse ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung, insbesondere Baumbepflanzung, frei zu halten. Sollte im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen vorgesehen sein, die vorhandene Leitung im Planbereich zu überbauen, ist frühzeitig mit dem Verband Verbindung aufzunehmen, um von hier dann die erforderlichen Maßnahmen einleiten zu können.

Entscheidungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Bestandspläne der Versorgungsunternehmen werden bei der Planung beachtet.

5. Stellungnahme: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen (Ems)

Datum: 03.07.2020

Inhalt

Vorgesehen ist Parallelverfahren die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Mischgebiet und Gewerbegebiet südlich der Moorstraße“ der Gemeinde Rhede, Gemeindeteil Brual.

Das Plangebiet liegt unmittelbar westlich der Landesstraße 31 (Dorfstraße) und südlich der Gemeindestraße „Moorstraße“. Die verkehrliche Erschließung soll über diese beiden Straßen erfolgen.

In Bezug auf die L 31 liegt das Plangebiet innerhalb der verkehrsrechtlichen Ortslage (Ortstafel) und außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).

Die straßenbaulichen Belange wie Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG, Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 NStrG, Sichtdreieck, Sichtschutz, Einfriedung und Emissionen sind in dem Bebauungsplanentwurf eingetragen bzw. als Hinweis im Entwurf aufgenommen und werden insoweit berücksichtigt.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflage:

- Das Zu- und Abfahrverbot ist auf kompletter Länge entlang der L 31 darzustellen, auch im Bereich der vorhandenen Zufahrten. Die bestehenden Zufahrten in dem Bereich haben Bestandsschutz solange die Nutzungen der dazugehörigen Grundstücke und damit auch die Nutzungen der Zufahrten nicht geändert werden.
Vorhandene Zufahrten zur L 31 sind bei einer Nutzungsänderung des entsprechenden Grundstückes ersatzlos aufzuheben und das Grundstück ist entlang der L 31 lückenlos einzufrieden bzw. abzugrenzen. Die Erschließung hat dann rückwärtig zu erfolgen.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwal-

Entscheidungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Die Darstellung der Zufahrtsbeschränkung wird entsprechen den nebenstehenden Hinweise in der Planzeichnung zum Bebauungsplan redaktionell geändert.

Die Gemeinde wird der Behörde zwei Ausfertigungen der genehmigten

<p>tungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Feststellungs-/Satzungsunterlagen übersenden.</p>
<p>6. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Datum: 07.07.2020</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzei-</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umliegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.</p> <p>Der Umfang und die Erforderlichkeit von Leitungssicherungs- und Umliegungsarbeiten und die dadurch entstehenden Kosten werden mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Versorgungsunternehmen werden rechtzeitig vor Baubeginn in die</p>

tig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veraltetem Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:
<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

Maßnahme vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen

Zur Kenntnisnahme.

**7. Stellungnahme: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover
 Datum: 24.07.2020**

Inhalt
 Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bo-

Entscheidungsvorschlag:

Die neben genannten Hinweise des Amtes wurden soweit für die vorliegende Planung zutreffend bei der Erstellung des Umweltberichts mit der Bewertung der Schutzgüter beachtet.
 Die Gemeinde wird den Investor im Zusammenhang mit den erforderlichen Erdarbeiten darauf hinweisen, dass geeignete Maßnahmen zur

<p>denschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche (z.B. angrenzende Flächen) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.</p> <p>Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Verbesserung und Schutz der Bodenfunktionen durchgeführt werden sollten. Hierbei sind die nebenstehenden Hinweise zu beachten</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
---	--

VERFAHRENSGANG: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Offenlegung der Bauleitplanunterlagen keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

Aufgestellt:
Papenburg, 28.07.2020
Ing.-Büro W. Grote GmbH